

Fraktion

Die PARTEI. *DIE LINKE.*

Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 15.06.2019

Anfrage

Straßenreinigung und Winterdienst in der Mecklenburgstraße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am südlichen Ende grenzt die Mecklenburgstraße an ein Ärztehaus. Es gab Nachfragen was Reinigung und Winterdienst in diesem Teil der Mecklenburgstraße betrifft. Eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung soll auf Nachfrage ausgeführt haben, dass dort kein Winterdienst durchgeführt wird, weil es sich nicht lohnt.

Aufgrund einer Bürgeranfrage bitte ich um folgende Informationen:

1. Welche Reinigungsklassen gibt es für die Straßen der Landeshauptstadt Schwerin?
2. Wie oft erfolgt in den verschiedenen Reinigungsklassen die Straßenreinigung in welcher Qualität?
3. Welche Auswirkungen haben die verschiedenen Reinigungsklassen für den Winterdienst?
4. In welche Reinigungsklasse ist das südliche Ende der Mecklenburgstraße eingeordnet und warum wurde der Straßenteil dort eingeordnet?

Ich danke Ihnen für die Antwort und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Peter Brill
Stadtvertreter in der Landeshauptstadt Schwerin

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Internet: www.diepartei-schwerin.de

Fraktion
Die Partei. Die Linke
Fraktionsvorsitzender Peter Brill
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin
Zimmer:
Telefon: 0385-633 - 1500
Fax: 0385 633-1702
E-Mail: ilka.wilczek@swn.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
03.09.2019 Frau Wilczek

Anfrage Straßenreinigung und Winterdienst in der Mecklenburgstraße

Sehr geehrte Herr Brill,

auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

- 1. Welche Reinigungsklassen gibt es für die Straßen der Landeshauptstadt Schwerin?**
- 2. Wie oft erfolgt in den verschiedenen Reinigungsklassen die Straßenreinigung in welcher Qualität?**

Gemäß der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin gibt es 5 Reinigungsklassen:

- Reinigungsklasse 0 - Pflichten der Stadt: 6-mal wöchentliche Reinigung der gesamten Straßenanlage, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin übertragen wurde.
Pflichten der Anlieger: Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmten Straßenteilen.
- Reinigungsklasse 1 - Pflichten der Stadt: 3-mal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin übertragen wurde.
Pflichten der Anlieger: Mindestens einmal wöchentliche Reinigung der Gehwege und der anderen nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmten Straßenteilen, Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmten Straßenteilen.

- Reinigungsklasse 2 - Pflichten der Stadt: wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin übertragen wurde.
Pflichten der Anlieger: Mindestens einmal wöchentliche Reinigung der Gehwege und der anderen nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmten Straßenteilen, Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmten Straßenteilen.
- Reinigungsklasse 3 - Pflichten der Stadt: zweiwöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin übertragen wurde.
Pflichten der Anlieger: Mindestens zweiwöchentliche Reinigung der Gehwege und der anderen nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmten Straßenteilen, Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmten Straßenteilen.
- Reinigungsklasse 4 - Pflichten der Stadt: vierwöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin übertragen wurde.
Pflichten der Anlieger: Mindestens vierwöchentliche Reinigung der Gehwege und der anderen nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmten Straßenteilen, Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmten Straßenteilen.

3. Welche Auswirkungen haben die verschiedenen Reinigungsklassen für den Winterdienst?

Die Reinigungsklassen gemäß Straßenreinigungssatzung haben keine direkte Auswirkung auf die Einstufung im Winterdienst. Im Winterdienstkonzept (https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6172) wird zur Einstufung der Straßen in die Winterdienststufen detailliert ausgeführt.

Für die Landeshauptstadt ist die Leistungsreihenfolge im Straßenwinterdienst nach Wichtung der Straßen im Rahmen der infrastrukturellen Erfordernisse festgelegt. Aus den sich ergebenden Dringlichkeiten resultieren die entsprechenden Winterdienststufen. Die zeitliche Reihenfolge der winterdienstlichen Betreuung der Straßen richtet sich nach den Winterdienststufen. Die Stufe „A“ besitzt die höchste Priorität. Die Durchführung in den nachfolgenden Stufen „B“ und „C“ ordnet sich dieser unter. Die verbleibenden Straßen sind der Stufe „D“ zugeordnet, hier erfolgt kein kommunaler Winterdienst. Hierzu wurde eine entsprechende Winterdienstkarte erstellt, die die Zuordnung der Straßen in die Winterdienststufen darstellt. Weiterhin erfolgt eine Darstellung der entsprechend des gesetzlichen Rahmens vorgenommenen Einstufung der Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit sowie der Pflichtigkeit bzw. Freiwilligkeit die im realisierten Straßenwinterdienst vorgenommen werden.

4. In welche Reinigungsklasse ist das südliche Ende der Mecklenburgstraße eingeordnet und warum wurde der Straßenteil dort eingeordnet?

Die Mecklenburgstraße im südlichen Abschnitt, ist der Abschnitt von der Heinrich-Mann-Straße bis zum Wendehammer südlich des Parkplatzes Graf-Schack-Allee. Entsprechend der Bewertungskriterien des Straßenreinigungskonzeptes ist der Abschnitt

(https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=5842)

in die Reinigungsklasse 2 eingeordnet. Der Winterdienst erfolgt gemäß Winterdienststufe B.

Südlich des Wendehammers mündet die Mecklenburgstraße in eine Sackgasse die als reine Anliegerzufahrt zum angefragten Ärztehaus fungiert. Dieser Zufahrtsweg ist kein Bestandteil der öffentlichen Straßenreinigung und daher nicht im Verzeichnis der reinigungspflichtigen Straßen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin eingeordnet. Hieraus ergeben sich gemäß Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin § 3 (1) 2) entsprechende Anliegerpflichten.

Kommunaler Straßenwinterdienst ist dort wegen der oben angegebenen Sackgassensituation nicht möglich.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier